



Schweizerische Vereinigung für Kleintiermedizin  
Association Suisse pour la Médecine des Petits Animaux  
Associazione Svizzera per la Medicina dei Piccoli Animali  
Swiss Association for Small Animal Medicine

# ***ANHANG I***

***PHD-REGLEMENT***

***DER SVK-ASMPA***

***VOM 25. APRIL 2018***

# Inhaltsverzeichnis

<b>PHD REGLEMENT</b>	<b>3</b>
<b>ART. 1 BEGRIFFLICHES</b>	<b>3</b>
<b>ART. 2 ZWECK</b>	<b>3</b>
<b>ART. 3 FINANZEN</b>	<b>4</b>
<b>ART. 4 DATENEINGABE/DATENAUSTAUSCH</b>	<b>4</b>
<b>ART. 5 ZUGANGSDATEN ZUR PHD</b>	<b>5</b>
<b>ART. 6 DATENAUSWERTUNG</b>	<b>5</b>
<b>ART. 7 AUSBAU DER PHD</b>	<b>6</b>
<b>ART. 8 UNTERHALT DER PHD</b>	<b>7</b>
<b>ART. 9 SUPPORT</b>	<b>7</b>
<b>ART. 10 VERKNÜPFUNG</b>	<b>7</b>
<b>ART. 11 DATENSCHUTZ</b>	<b>8</b>
<b>ART. 12 ÄNDERUNG DES REGLEMENTS</b>	<b>8</b>
<b>ART. 13 DATENSCHUTZ</b>	<b>8</b>

# PHD Reglement der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK-ASMPA)

## Begriffliches

### Art. 1

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

- a. **Gesundheitsdaten kleiner Heimtiere (Daten):** alle Angaben, die sich auf den Gesundheitszustand des betreffenden kleinen Heimtieres beziehen.
- b. **Datenerfasser:** Tierärzteschaft
- c. **Gutachterkommissionen:** Arbeitsgruppen, die sich mit erblichen Erkrankungen bei kleinen Heimtieren befassen. Sie arbeiten mit Rasseclubs zusammen und sind für die Ausarbeitung von Vorsorgeprogrammen zuständig.
- d. **Gutachter, Gutachterstellen:** Tierärzteschaft resp. örtliche Einheiten, die im Auftrag der Gutachterkommissionen Vorsorgeuntersuchungen durchführen
- e. **Gutachtergruppen:** Tierärzteschaft, die durch die SVK-ASMPA respektive die GST als Gutachter zertifiziert sind.
- f. **Datenbearbeitung:** jeder Umgang mit Tiergesundheitsdaten, insbesondere das Beschaffen, Aufbewahren, Verwenden, Umarbeiten, Auswerten, Bekanntgeben, Archivieren oder Vernichten.
- g. **Datenaustausch:** das Zugänglichmachen von Tiergesundheitsdaten durch einen Datenversender, um einem oder mehreren Datenempfängern Einsicht und Download zu gewähren.
- h. **Datenerfassung:** elektronische Eingabe der Tiergesundheitsdaten in die PHD.

### Art. 2

## Zweck

<sup>1</sup> Unter dem Namen PHD führt die SVK-ASMPA eine Tiergesundheitsplattform und -datenbank. Die PHD ist im Alleineigentum der SVK-ASMPA.

<sup>2</sup> Der Zweck der PHD ist der Austausch und die Erfassung von Gesundheitsdaten kleiner Heimtiere.

## **Finanzen**

### **Art. 3**

<sup>1</sup> Die Finanzierung der PHD erfolgt über einen solidarischen Gesundheitsfünfliber, der gleichzeitig mit der Heimtierregistrierung auf AMICUS und ANIS bei der Tierärzteschaft erhoben wird. Der Tierarzt/die Tierärztin kann den Gesundheitsfünfliber auf ANIS und AMICUS jederzeit aktivieren und deaktivieren. Der Gesundheitsfünfliber wird der Tierärzteschaft monatlich verrechnet.

<sup>2</sup> Das Inkasso wird von der Firma Identitas AG, Stauffacherstrasse Brücke 130 A, 3014 Bern, im Auftrag der SVK-ASMPA, ausgeführt und erfolgt über die Tierärztliche Verrechnungsstelle TVS. Die Einnahmen werden monatlich auf ein Konto der SVK-ASMPA überwiesen.

<sup>3</sup> Die Einnahmen aus dem „Gesundheitsfünfliber“ dienen in erster Linie dem Betrieb und Ausbau der PHD.

<sup>4</sup> Gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. g-h der Statuten SVK-ASMPA, ist der Vorstand der SVK-ASMPA zuständig für die Sicherung und den Betrieb der PHD. Der Vorstand erstellt das Budget der PHD und lässt sich gemäss Art. 17 der Statuten die Finanzierung der PHD durch die Mitgliederversammlung abschliessend genehmigen.

<sup>5</sup> Der bestehende Restbetrag aus den Einnahmen des „Gesundheitsfünflibers“ wird durch die Mitgliederversammlung SVK-ASMPA dem Fonds „Gesundheitsförderung von kleinen Heimtieren“ jährlich zugewiesen.

### **Art. 4**

## **Dateneingabe/**

## **Datenaustausch**

<sup>1</sup> Die Datenerfassung erfolgt durch die Tierarztpraxen und –kliniken und durch tierärztliche Gutachter resp. Gutachterstellen.

<sup>2</sup> Daten können prinzipiell von den Erfassenden und von der durch die Erfassenden bestimmte Empfängerschaft eingesehen und heruntergeladen werden.

<sup>3</sup> Prinzipiell gilt, dass die Daten nur vom Account des Datenerfassers und vom Account des Datenempfängers eingesehen und heruntergeladen werden dürfen.

## **Art. 5**

**Zugangsdaten zur PHD** <sup>1</sup> Die Erteilung der Zugangsdaten zur PHD unterliegt den Bestimmungen der Registrierungsdatenbanken ANIS und AMICUS, sofern nicht eine Ausnahme im Sinne von Abs. 3 oder Abs. 4 vorliegt.

<sup>2</sup> Prinzipiell werden die Zugangsdaten für die PHD nur der praktizierenden Tierärzteschaft mit Schweizerischer Berufsausübungsbewilligung erteilt.

<sup>3</sup> Die Kompetenz zur Zugangserteilung an Einzelpersonen (namentlich „nicht praktizierende Tierärzte“ oder Personen mit engem Bezug zur SVK-ASMPA) liegt beim Vorstand der SVK-ASMPA.

<sup>4</sup> Die Kompetenz zur Zugangserteilung an weitere Personen oder Personengruppen, die nicht unter die Abs. 2 und 3 fallen, liegt beim Vorstand SVK-ASMPA unter Beizung der Beratung durch den WB. Interessierte Personen oder Personengruppen haben einen schriftlichen Antrag an den Vorstand der SVK-ASMPA zu stellen. Der Vorstand SVK-ASMPA berät den Antrag mit dem WB. Der Entscheid wird durch den Vorstand SVK-ASMPA im newsletter publiziert.

Gegen diesen Entscheid kann innert einer Frist von 30 Tagen nach Publikation von jedem Mitglied der SVK-ASMPA schriftliche Einsprache beim Vorstand der SVK-ASMPA zu Händen der Mitgliederversammlung erhoben werden.

<sup>5</sup> Das Anmeldeverfahren selber erfolgt in Analogie zu den Registrierungsdatenbanken AMICUS und ANIS.

## **Art. 6**

### **Datenauswertung**

<sup>1</sup> Die Gutachterkommissionen sind berechtigt, die Daten der betreffenden Gutachten auszuwerten. Die Datenauswertung

erfolgt unter der Aufsicht des wissenschaftlichen Beirats und unter Einbezug der betroffenen Rasseclubs. Sind mehr als fünf Rasseclubs betroffen, ist die SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) miteinzubeziehen.

<sup>2</sup> Für die Auswertung von Gesundheitsdaten, welche nicht durch die entsprechenden Gutachterkommissionen durchgeführt werden möchten, muss durch die Interessenten ein schriftlicher Antrag an den wissenschaftlichen Beirat gestellt werden.

<sup>3</sup> Möchte der wissenschaftliche Beirat Gesundheitsdaten auswerten, muss er die Gutachterkommissionen mit einbeziehen, falls es sich um Daten handelt, die in den Bereich dieser Kommissionen fallen. Die Rasseclubs müssen in solche Auswertungen mit einbezogen werden. Sind mehr als fünf Rasseclubs betroffen, ist die SKG (Schweizerische Kynologische Gesellschaft) miteinzubeziehen.

<sup>4</sup> Die Veröffentlichung von Daten hat in allen Fällen in anonymisierter Form zu erfolgen.

## **Art. 7**

### ***Ausbau der PHD***

<sup>1</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA kann der Mitgliederversammlung weitere Ausbauschritte, das dafür benötigte Budget und eine dafür geeignete Projektleitung vorschlagen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Realisierung der Vorschläge.

<sup>2</sup> Die beauftragte Projektleitung untersteht der Aufsicht des Vorstands der SVK-ASMPA.

<sup>3</sup> Die Ausbauplanung ist grundsätzlich in folgende Phasen zu unterteilen:

- Ausschreibung,
- Einholen von Angeboten,
- Beurteilung der Angebote,
- Zuschlagserteilung,
- Detailplanung/Spezifikation,
- Entwicklung und Programmierung,
- Testing
- Produktivschaltung

<sup>4</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA ist für die Einhaltung der Phasen zuständig. Die Zuschlagserteilung erfolgt durch den

Vorstand. Die Projektleitung ist für die Durchführung der oben genannten Phasen verantwortlich.

<sup>5</sup> Die Arbeit der Projektleitung wird nach Ansätzen der SVK-ASMPA abgegolten.

#### **Art. 8**

##### ***Unterhalt der PHD***

Der Vorstand der SVK-ASMPA schliesst mit den beauftragten Partnerfirmen einen Betriebsvertrag ab, in der Wartung und Betrieb der Hard- und Software, das Backup und der Support ab Second Level geregelt ist.

#### **Art. 9**

##### ***Support***

<sup>1</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA organisiert zusammen mit den Gutachterkommissionen einen First-Level Support.

<sup>2</sup> Der Second Level Support erfolgt durch IT-Spezialisten. Sie sind zuständig für Softwareinstallationen und sonstige Probleme, die im First Level Support nicht gelöst werden können. Zusätzlich sind sie zuständig für die Wartung des IT-Systems.

<sup>3</sup> Der Third Level Support wird von IT-Spezialisten vorgenommen.

<sup>4</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA ist berechtigt, Verträge mit entsprechenden Unternehmen abzuschliessen, um den Support zu gewährleisten.

#### **Art. 10**

##### ***Verknüpfung***

<sup>1</sup> Der Vorstand der SVK-ASMPA kann zu Handen der Mitgliederversammlung Kooperationen mit weiteren Stakeholdern vorschlagen.

<sup>2</sup> Unter solche Kooperationen fallen die Errichtung von Schnittstellen für Datenaustausch und Übertragung.

<sup>3</sup> Solche Kooperationen bedürfen eines Zusammenarbeitsvertrags.

**Datenschutz**

**Art. 11**

Grundsätzlich untersteht die PHD dem gesetzlichen Datenschutz.

**Änderung des  
Reglements**

**Art. 12**

Änderungen des vorliegenden Reglements unterliegen dem Beschluss der Mitgliederversammlung.

**Inkrafttreten**

**Art. 13**

Dieses Reglement wurde an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2018 angenommen und tritt sofort in Kraft.

Im Namen des Vereins **Schweizerischer Vereinigung für Kleintiermedizin**

Die Präsidentin:

Der Sekretär:

Dr. med. vet. Claudia Nett-Mettler

Dr. med. vet. Johann Lauener